

An Arbeitsunfähige, die Restguthaben in den geschlossenen Banken hatten, wird, wenn ihnen andere Mittel für den Lebensunterhalt fehlen, bis 400 Mark, aber nicht über das tatsächliche Restguthaben hinaus, freigegeben, auch in den Fällen, wenn ihre Einlagen 3000 Mark übersteigen.

2. Die Freigabe der in Punkt 1 erwähnten Summen hat durch die neu-eröffneten Provinz-, Stadt- und Bezirksbanken sowie Sparkassen zu erfolgen.

Die auszuzahlenden Summen schreiben die Banken und Sparkassen neuen Konten gut auf Grund der vorgelegten Einlagebücher, die von den deutschen geschlossenen Banken sowie von den Stadt-, Bezirks-, Gemeinde- und Postsparkassen auf dem gegenwärtig der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angehörenden Territorium ausgegeben wurden.

3. Die Auszahlung der für die Freigabe genehmigten Summen erfolgt mit je 100 Mark monatlich.

An besonders bedürftige Konteninhaber kann bei Vorlage einer Bescheinigung der Abteilung für Sozialversorgung die gesamte für die Freigabe genehmigte Summe einmalig ausgezahlt werden.

4. Auszahlungen aus Einlagen, die Kriegsverbrechern und aktiven Mitgliedern der faschistischen Partei gehörten, unabhängig von der Höhe der Einlagen, erfolgen nicht.
5. Die Auszahlung aus Einlagen bei den Kreditgenossenschaften sowie Gewerbe- und Handelsbanken in dem durch diesen Befehl festgesetzten Umfang erfolgt nach Beschluß der allgemeinen Versammlungen der Mitglieder der Genossenschaften (Banken) unter Berücksichtigung der vorhandenen realen Zahlungsmöglichkeiten.
6. Der Chef der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, *Maletin*, hat eine Instruktion über das Verfahren der Freigabe von Unterstützungen an kleine Konteninhaber zu bestätigen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung,
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant *M. Dratwin*.